

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

“Bestimme Dein Schicksal”: 84 neue Titel geschützt

SAT.1 bietet uns bereits jetzt mit “Wer zuletzt lacht...” den ersten Jahresrückblick 2005, wertvolle Tipps gibt es mit den Titeln “So gesund”, “Gesund für (d)ein Leben”; “TV for men” und “TV 31” liefern Hinweise über die Fernsehkultur, das “TrendSet Journal” und “future ideals” bedienen das Lifestyle-Segment, so dass wir uns nur noch montanamedia anschließen können, mit “Wenn das kein Grund zum Freuen ist”. Alle Titel finden Sie auf Seite 2. (SR)

Warengutschein: “sachliches” Anlocken erlaubt

Kopplungsangebote sind grundsätzlich erlaubt und nur dann missbräuchlich, wenn über den Wert des Angebots getäuscht wird oder von dem Angebot eine so starke Anlockwirkung ausgeht, dass beim Verbraucher die Rationalität der Kaufentscheidung vollständig in den Hintergrund tritt.

Dies macht das Oberlandesgericht Köln bei seiner Entscheidung um Warengutscheine klar. Anlass des Streits war ein Warengutschein auf der Titelseite einer Frauenzeitschrift, die zum Preis von € 2,20 verkauft wird. Der Gutschein konnte bei bestimmten Kaufhäusern gegen ein Dusch-

gel oder eine Körperlotion zum Preis von € 9,95 eingelöst werden. Obwohl der Wert des Gutscheins den Preis der Zeitschrift um fast das viereinhalbfache überstieg, hielten die Kölner Richter dies nicht für wettbewerbswidrig.

Tatsächlich wäre das Angebot sogar ein Apell an den sachlich kalkulierenden Verbraucher. Die Käuferinnen der Zeitschrift seien an Mode und Kosmetik besonders interessierte Frauen, die den Wert des Gutscheins für die handelsübliche Größe eines kosmetischen Markenartikels richtig einzuordnen wüssten.

*OLG Köln vom 22.11.2004,
AZ: 6 W 115/04*

Anwalshotline zulässig

Juristische Beratung wird dem Verbraucher auch über Telefon-Hotlines angeboten.

Der Bundesgerichtshof präziserte nun in einem Urteil die grundsätzliche Zulässigkeit einer Rechtsberatung per Telefon und deren Abrechnung über einen Minutenpreis. Der beratende Anwalt verstößt damit nicht notwendigerweise gegen das Verbot der Gebührenunter- oder überschreitung.

Wirbt er allerdings mit seiner Dienstleistung, so muss auf Einschränkungen und Besonderheiten der Berechnung hingewiesen werden. So gibt es beispielsweise eine Streitwertgrenze für den Minutenpreis und der Anwalt muss darauf hinweisen, dass auch für Re-

cherchearbeiten ein Honorar anfällt. Für den Ratsuchenden sei es nach Ansicht der Richter ein besonderer Anreiz, dass er bei einer telefonischen Beratung, für die er eine Zeitvergütung zahlt, die Dauer des Gesprächs und damit die Höhe der zu zahlenden Anwaltsvergütung selbst beeinflussen kann. Mit einer Berechnung des Zeitaufwands für eine von ihm nicht zu steuernde Recherche müsse er nicht rechnen.

Die Karlsruher Richter hielten es dagegen für unbedenklich, wenn der Anwalt seine Bearbeitungszeiten und Recherchen nicht berechnet.

*BGH vom 30.09.2004,
AZ: I ZR 261/02*



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 84 Titel

Allein gegen die Angst	Forum der Weltmedien	So gesund
Amore	Forum Global Media	SPORTWELT - DAS NACHRICHTENMAGAZIN
ANNO	Forum World Media	Stage Entertainment Magazin
Backkultur	Frau und Freizeit	Strohgäu-Extra
Backkultur und Lebensart	funtasten	Strohgäu-Rundschau
Badischer Morgen	future ideals	The Dark
Beaver Las Vegas	Gebrauchsinfo	THE RACE IS ON
Bestimme Dein Schicksal	Gebrauchsinformationsverzeichnis Deutschland	TrendSet Journal
Biomed	Gesund für (d)ein Leben	TV 104 Gewinne
Bravour	Global Media Congress	TV 31
Congress Global Media	Global Media Forum	TV for men
Congress World Media	Heckengäu-Rundschau	TV Programm Rätsel & Gewinne
Dark	Hockenheimer Zeitung	TV Rätsel
Das Schulleiter-ABC	Internationales Medienforum	TV Rätsel & Programm
Das Schulleitungs-ABC	Junge Bullen	TV Rätselspaß
DER TOTE BRUDER	Knowrisk	TV: rätseln und gewinnen!
Deutschland freue dich	M Compendium	TV-Quelle
Deutschland hat Grund zur Freude	Media World Forum	Vitacheck
Die Schulberatung	MEGA CLEVER	Weltmedienforum
DIE WIN SHOW	Mehrwert	Wenn das kein Grund zum Freuen ist
European Music & Media Night	Nicht salonfähig	Wer zuletzt lacht...
Fachinfo	Nord Rundschau	World Media Congress
Fachinfo Service	Pharma Kodex	World Media Forum
Fachinformationsverzeichnis Deutschland	Pocketspaß	ZBVR Online (Zeitschrift für
fantasten	Rätsel TV	Betriebsverfassungsrecht,
feriencenter	RFID - Fokus	Rechtsprechungsdienst)
feriencenter24	RFID im Fokus	ZfPR Online (Zeitschrift für
feriencenter24.de	Schulleiter-ABC	Personalvertretungsrecht,
Fokus - RFID	Schulleitungs-ABC	Rechtsprechungsdienst)
		Zukunftswert

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 721 erscheint am 18.05.2005 **Anzeigenschluss:** 13.05.2005, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 722 erscheint am 24.05.2005 **Anzeigenschluss:** 20.05.2005, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

„Welt der Wunder“-Namensstreit beschäftigt weiter die Gerichte

Der Streit um die Namensrechte an dem bis Ende 2004 auf Pro7 ausgestrahlten Wissensmagazin „Welt der Wunder“ geht weiter. Hendrik Hey, Geschäftsführer der Welt der Wunder GmbH und Moderator der gleichnamigen Sendung, war mit seinem Format Ende vergangenen Jahres zu RTL II gewechselt. Der Sender Pro7, der seit Januar fast zeitgleich mit Heys am Sonntag Abend ausgestrahlter Sendung ein Magazin namens „Wunderwelt Wissen“ im Programm hat, wollte den Namen „Welt der Wunder“ ursprünglich beibehalten. Bereits 2004 hatte zwischen Pro7 und Hey deshalb ein Streit um die Namensrechte begonnen. Im Dezember sprach das Münchner Landgericht Hey dann die Rechte zu. Mit diesem Urteil wollte sich Pro7 allerdings nicht zufrieden geben. Wie der Chefredakteur des Senders Guido Bolten jetzt bekannt gab, legte der Sender Berufung ein. Im Sommer wird sich das

Oberlandesgericht München mit dem Fall beschäftigen. Sollte Pro7 sich durchsetzen, werde man die Marke „Welt der Wunder“ wieder einsetzen, erklärte Bolten. Hey reagierte auf die Botschaft gelassen und äußerte sich zuversichtlich, dass das Gericht auch in zweiter Instanz in seinem Sinne entscheiden werde.

Unterdessen zogen die Sender ihre Wissensmagazine betreffend eine erste Bilanz. Pro7 erklärte, sein durchschnittlicher Marktanteil habe im April bei 14,7 Prozent in der werberelevanten Zielgruppe gelegen, wohingegen RTLII mit „Welt der Wunder“ nur auf 9 Prozent Marktanteil gekommen sei. Bei RTLII zeigte man sich trotzdem zufrieden. Die Einschaltquote liege über dem Senderdurchschnitt, eine Weiterentwicklung des Formats erfolge noch in diesem Jahr.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Cybersquatting und Papstwahl

Rogers Cadenhead, amerikanischer Staatsbürger mit Faible für Internetadressen, besitzt helleseherische Fähigkeiten. Als Papst Johannes Paul II. noch im Sterben lag, dachte Cadenhead bereits über die möglichen Namen seines Nachfolgers nach. Die Wahl fiel auf Clement XV., Innocent XIV, LeoXIV und auch auf BenedictXVI. Cadenhead registrierte die dazugehörigen „.com“-Domains und landete mit seiner Benedict-Adresse einen Volltreffer. Kaum war der Name des neuen Papstes verkündet, schnellten die Besucherzahlen auf seiner Webseite in die Höhe.

Wer den Namen einer berühmten Person mit der Absicht registriert, Profit daraus zu schlagen, gilt üblicherweise als Cybersquatter. In den USA verbietet ein Gesetz seit 1999 dieses Vorgehen. Für Cadenheads Domainregistrierung gilt das allerdings kaum. Solange er eine nichtkommerzielle Nachricht verbreitet, ist sein Besitz nicht zu beanstanden.

Und so bemüht sich Cadenhead, seine weiße Weste rein zu halten. Bisher werden Besucher der Papstseite auf seine Homepage weitergeleitet. Was er mit der Domain in Zukunft machen wird, wisse er noch nicht, sagte er der Nachrichtenagentur Reuters. In keinem Fall wolle er sie an Anbieter von Porno-oder Glücksspielseiten weiterverkaufen. Auch werde er sie nicht an den höchstbietenden abtreten. Offen zeigte er sich hingegen gegenüber der Vorstellung, die Adresse an den Vatikan zu übergeben.

Auch wenn Cadenhead bei der Registrierung der schnellste war, blieb er mit seiner Idee nicht allein. Nachdem der Name des Papstnachfolgers bekannt gegeben worden war, gingen die BenedictXVI „.de“, „.info“, „.org“ und „.net“-Domains weg wie heiße Semmeln.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Bratwurststreit unter Bayern beigelegt: Nürnberg siegt gegen München

Das Nürnberger Landgericht hat im Streit zwischen Nürnberger Wurstherstellern und einem Wirt aus München sein Urteil gesprochen (LG Nürnberg, AZ 3 O 5814 / 01). Danach darf das Traditionslokal „Nürnberger Bratwurst Glöckl am Dom“ seine Würstchen nicht als „Nürnberger Bratwürste“ verkaufen. Solange keine original Nürnberger

Rostbratwürste serviert würden, dürften die Begriffe „Nürnberger“ und „nach Nürnberger Art“ auch nicht länger auf der Speisekarte stehen.

Die Richter schlossen sich damit der Auffassung des „Schutzverband Nürnberger Rostbratwurst“ an. Sie beriefen sich auf die EU-Verordnung zum Schutz geografischer Herkunftsanga-

ben, nach der nur Rostbratwürste den Namenszusatz „Nürnberger“ tragen dürfen, die in der Metropole Frankens nach einer bestimmten Rezeptur hergestellt wurden. „Wenn außen Nürnberger Bratwurst draufsteht, muss innen auch Nürnberger Bratwurst drin sein“, ließ ein Gerichtssprecher wissen.

Der Wirt des Münchner Tradi-

tionslokals kündigte nach dem Urteilsspruch an, er wolle in die Berufung gehen. Zudem bezweifelte er die Originalität der Nürnberger Bratwürste. Weder die Hersteller, noch die Rohstoffe stammten aus Nürnberg. Seine Würste hingegen kämen von bayerischen Schweinen.

Quelle:
www.markenbusiness.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

RFID im Fokus RFID - Fokus Fokus - RFID

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Andreas Will,
Oldendorfer Straße 3, 21385 Amelinghausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Stage Entertainment Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen sowie Abwandlungen zur Verwendung in sämtlichen Medien.

**Stage Holding GmbH,
Kehrwieder 6, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

So gesund

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für periodisch erscheinende Magazine, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Buchbindeartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke on- und offline, digitale Datenträger, Spielfilme, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Tonträger jeder Art und Merchandising in jeder Form.

**Schwarzwälder Bote Mediengesellschaft mbH,
Kirchtorstraße 14, 78727 Oberndorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Amore

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für periodisch erscheinende Magazine, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Buchbindeartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke on- und offline, digitale Datenträger, Spielfilme, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Tonträger jeder Art und Merchandising in jeder Form.

**Verlagsgruppe Lübbe GmbH & Co. KG,
Scheidtbachstraße 23-31, 51469 Bergisch Gladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Pharma Kodex Fachinfo Fachinfo Service Fachinformationsverzeichnis Deutschland Gebrauchsinformation Gebrauchsinformationsverzeichnis Deutschland Biomed

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für periodisch erscheinende Magazine, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Buchbindeartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke on- und offline, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**BPI Service GmbH,
Karlstraße 21, 60329 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

ANNO

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Joachim Engler,
Lammertzweg 21 c, 24235 Laboe**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nicht salonfähig Wer zuletzt lacht...

Der erste Jahresrückblick 2005

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Dark The Dark

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl,
Postfach 20 17 42, 80017 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MEGA CLEVER

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel

Hockenheimer Zeitung Badischer Morgen

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Patent- und Rechtsanwälte ULLRICH & NAUMANN,
Luisenstraße 14, 69115 Heidelberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland hat Grund zur Freude Deutschland freue dich Wenn das kein Grund zum Freuen ist

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton-, Bild/Ton- und Datenträger aller Art, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**montanamedia,
Königinstraße 121, 80802 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Beaver Las Vegas

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, entsprechende Untertitel, Schriftarten, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Software Programme, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich offline- und online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**phenomedia publishing gmbh,
Josef-Haumann-Straße 10, 44866 Bochum**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

TrendSet Journal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**INCREON GmbH, Verlag für Informationsmedien,
Kundenzeitschriften und Online-Plattformen,
Max-Hueber-Straße 8, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bravour

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Nordwest-Zeitung Verlagsges. mbH & Co. KG,
Peterstraße 28-34, 26121 Oldenburg**

Der BGH forderte 1989:

Damit eine Titelschutzanzeige wirksam wird, muss sie die „betroffenen Verkehrskreise auf einfachste Weise“ erreichen (BGHZ 108,89). Der Titelschutz Anzeiger erfüllt diesen Leistungsanspruch mit einem seit über zehn Jahren sorgfältig gepflegten und qualifizierten Empfängerkreis im Bereich Printprodukte und elektronischen Medien.

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ZfPR Online (Zeitschrift für Personalvertretungsrecht, Rechtsprechungsdienst) ZBVR Online (Zeitschrift für Betriebsverfassungsrecht, Rechtsprechungsdienst)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**dbb verlag gmbh,
Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Forum World Media
Media World Forum
World Media Forum
Internationales Medienforum
Forum der Weltmedien
Weltmedienforum
Global Media Forum
Forum Global Media
Global Media Congress
Congress Global Media
World Media Congress
Congress World Media**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Deutsche Welle,
Kurt-Schumacher-Straße 3, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

TV Rätsel TV: rätseln und gewinnen! TV Rätselspaß TV Rätsel & Programm TV-Quelle Rätsel TV TV 104 Gewinne TV Programm Rätsel & Gewinne

in allen Abwandlungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten, Schreibweisen für Bücher, Zeitschriften, Kataloge und allen anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild- und Datenträger aller Art sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Günther, Heidel, Wollenteit, Hack,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

zukunftswert future ideals

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ludwig & Höhne GmbH,
Roßbrunnstraße 15, 97421 Schweinfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Junge Bullen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Mehrwert

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**plenum Communication GmbH,
Kalkofenstraße 51, 71083 Herrenberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vitacheck Gesund für (d)ein Leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sportive PR & Verlag GmbH,
Fraunhoferstraße 8, 82152 Martinsried**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Titel

Backkultur und Lebensart Backkultur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Back Media Verlagsgesellschaft mbH,
Universitätsstraße 74 a, 44789 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Knowrisk

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**INCREON GmbH, Verlag für Informationsmedien,
Kundenzeitschriften und Online-Plattformen,
Max-Hueber-Straße 8, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Bestimme Dein Schicksal

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechende Untertitel, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Internet.

**HEISSE KURSAWE RAe Partnerschaft,
Maximiliansplatz 5, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

European Music & Media Night

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen und/oder Zusätzen und Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Ton-, Bildton- und Datenträger jeder Art, Film, Hörfunk, Fernsehen, Druckwerke, Zeitschriften, Bücher, Software sowie allen elektronischen Medien, insbesondere Online und Offline Dienste, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art sowie für die sonstige gewerbliche oder nicht gewerbliche Verwertung einschließlich Merchandising.

**WAPS Werbeagentur Peter Schwätzer GmbH,
Neuer Pferdemarkt 1, 20359 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

TV for men

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Arne Trautmann, Schlawien Naab,
Briener Straße 12 a, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Frau und Freizeit TV 31 Pocketspaß

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Philipp Pfab,
Georgenstraße 70, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

feriencenter24.de feriencenter24 feriencenter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sunshine Reise-Center,
Hindenburgstraße 4a-b, 79331 Teningen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

funtasten fantasten

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen und Schriftarten, Titelkombinationen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse sowie elektronische und digitale Medien aller Art.

**Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Schulleiter-ABC Das Schulleiter-ABC Schulleitungs-ABC Das Schulleitungs-ABC Die Schulberatung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Datenträger aller Art und sonstige digitale Medien, einschließlich On- und Offline-Dienste, Internet.

**Baumann Didaktische Medien GmbH & Co. KG,
E.-C.-Baumann-Straße 5, 95326 Kulmbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Strohgäu-Extra Strohgäu-Rundschau Nord Rundschau Heckengäu-Rundschau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film- und elektronische Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Zeitungsverlag Leonberg GmbH & Co. KG,
Stuttgarter Straße 7-9, 71229 Leonberg**

**Über 40.000 archivierte Titel !
Recherchieren Sie kostenlos unter:
www.titelschutzanzeiger.de**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0,

Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV- Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,00 ,

jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige

plus € 35,00 jeweils zzgl. Ust.

Anzeigenschluss:

jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse,

Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg,

Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228,

Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,

Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2005 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

THE RACE IS ON DIE WIN SHOW SPORTWELT - DAS NACHRICHTENMAGAZIN

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Druckereierzeugnisse aller Art.

Harmsen & Utescher Rechts- und Patentanwälte,
Alter Wall 55, 20457 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

M Compendium

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Wortverbindungen und Schriftarten, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offlinedienste) sowie sonstige Onlinemedien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

Rechtsanwalt Jan-Alexander Fortmeyer,
Tanusstraße 17a, 60329 Frankfurt am Main

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50%.

Fon: +49 40/609 009 - 61

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

DER TOTE BRUDER Allein gegen die Angst

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____